

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/31 90bA60/93, 90bA87/93, 90bA225/98y, 90bA188/00p, 80bA28/01b, 90bA58/02y, 90bA50/02x,

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.03.1993

Norm

AÜG §10 Abs1

Rechtssatz

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz hat sich für eine partielle Anwendung von Bestimmungen des Beschäftigerkollektivvertrages durch den Überlasser während des Zeitraumes der Überlassung entschieden. Das Herausnehmen einzelner Detailregelungen aus dem Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes und aus der Grundvereinbarung ("Rosinentheorie") ist nicht möglich. Vom Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes sind vor allem die Bestimmungen über das Arbeitsentgelt anzuwenden, zu denen auch die Regelung der Sonderzahlungen gehört. Weiters ist der Entgeltanspruch von den für diesen jeweils geltenden Verjährungsbestimmungen und Verfallsbestimmungen des Kollektivvertrages nicht zu trennen.

Entscheidungstexte

• 9 ObA 60/93

Entscheidungstext OGH 31.03.1993 9 ObA 60/93

Veröff: SZ 66/47 = DRdA 1994,29 = Arb 11074 = SozArb 1994 H2,18 = RdW 1993,374

• 9 ObA 87/93

Entscheidungstext OGH 28.04.1993 9 ObA 87/93

Vgl auch; Beisatz: Hier: Entfall des Anspruchs auf (anteilige) Weihnachtsremuneration bei Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers nach dem Kollektivvertrag für die eisenerzeugende und metallerzeugende und metallverarbeitende Industrie. (T1)

• 9 ObA 225/98y

Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 225/98y

Auch; nur: Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz hat sich für eine partielle Anwendung von Bestimmungen des Beschäftigerkollektivvertrages durch den Überlasser während des Zeitraumes der Überlassung entschieden. Das Herausnehmen einzelner Detailregelungen aus dem Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes und aus der Grundvereinbarung ("Rosinentheorie") ist nicht möglich. Vom Kollektivvertrag des Beschäftigerbetriebes sind vor allem die Bestimmungen über das Arbeitsentgelt anzuwenden, zu denen auch die Regelung der Sonderzahlungen gehört. (T2); Beis wie T1; Beisatz: Hier: Hingegen fehlt dem KollV für Asphaltierer und im KollV

für Glasindustrie und Glashütten eine solche Entfallsbestimmung - Sonderzahlung trotz berechtigter Entlassung. (T3)

• 9 ObA 188/00p

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 ObA 188/00p

Auch; nur: Weiters ist der Entgeltanspruch von den für diesen jeweils geltenden Verjährungsbestimmungen und Verfallsbestimmungen des Kollektivvertrages nicht zu trennen. (T4)

• 8 ObA 28/01b

Entscheidungstext OGH 25.10.2001 8 ObA 28/01b

• 9 ObA 50/02x

Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 50/02x

Vgl auch; nur T4; Beis wie T5

• 9 ObA 58/02y

Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 58/02y

Vgl auch; nur T4; Beisatz: Die in für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Kollektivverträgen enthaltenen Verfallsfristen beziehungsweise Verjährungsfristen sind jedoch nicht auf den Grundlohn-Anspruch nach §10 Abs1 Satz1 AÜG anzuwenden. (T5); Veröff: SZ 2002/40

• 9 ObA 69/02s

Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 69/02s

Vgl auch; nur T4; Beis wie T5

• 8 ObA 53/02f

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 ObA 53/02f

Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0050706

Dokumentnummer

JJR_19930331_OGH0002_009OBA00060_9300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at